



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

8

Synode
vom 8.–9. November 2021 in Bern

Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2022

Antrag

Die Synode beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2022 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 420 000.

Bern, 17. August 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Hintergrund

Die Abgeordnetenversammlung hat im Juni 2018 beschlossen: «Die Abgeordnetenversammlung genehmigt für die Legislatur 2019 – 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs für die Seelsorgedienste in den Bundeszentren.» Ebenso hat die Sommer-AV 2018 für den solidarischen Lastenausgleich den jährlichen Beitrag von CHF 420 000 festgelegt und den Bericht über die Seelsorge in den Bundeszentren gutgeheissen. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse wird der Synode deshalb beantragt, den Beitrag für 2022 zu beschliessen. Der Antrag erfolgt wie bisher als sogenannter «ausserordentlicher Beitrag» gemäss Verfassung EKS § 39 (früher Art. 17 Verfassung SEK).

Gestützt auf diese Grundlage können Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein Bundesasylzentrum befindet, bei der EKS Antrag um finanzielle Unterstützung für die Seelsorgedienste stellen. Nach dem Beschluss der Synode wird der Rat die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich im Frühjahr 2022 verteilen. Dies erfolgt mit dem Verteilschlüssel, welcher folgende von der Synode verabschiedeten Kriterien berücksichtigt: a.) Belegung der Zentren, b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des EKS-Beitragsschlüssels, c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste.

Begründung

Mit einer Volksabstimmung vor rund vier Jahren wurde die Neustrukturierung des Asylbereichs beschlossen. Kernstück davon sind die beschleunigten Asylverfahren. Seit März 2019 wird die Neustrukturierung umgesetzt. Asylgesuche werden neu in den sogenannten Bundesasylzentren mit Verfahren (BAZmV) bearbeitet. In den Bundesasylzentren ohne Verfahren (BAZoV) warten Asylsuchende auf ihren Entscheid – oder auf den Vollzug ihrer Wegweisung. In den besonderen Zentren (BesoZ) werden Asylsuchende untergebracht, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung oder den Betrieb in einem der Bundesasylzentren stören. Das einzige solche Zentrum wird derzeit in Les Verrières (NE) betrieben.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) zusätzliche Unterkünfte in Betrieb genommen, damit die Zahl der Unterbringungsplätze erhöht und die Richtlinien des BAG zum Schutz vor Ansteckungen eingehalten werden können. Aktuell betreibt das SEM in den sechs Asylregionen insgesamt 22 Bundeszentren.

In allen Asylregionen und beinahe allen Bundesasylzentren sowie den Transitzonen der Flughäfen Genf und Zürich sind insgesamt 21 evangelisch-reformierte Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig. Sie sind in ökumenischen und teilweise interreligiösen Seelsorgeteams organisiert. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit bieten sie den Asylsuchenden ein offenes Ohr, widmen ihnen Zeit und schenken gerade auch den seelischen Bedürfnissen Aufmerksamkeit. Sie begleiten in Lebens- und Glaubensfragen und tragen dazu bei, dass Asylsuchende in äusserst belastenden und ungewissen Lebenssituationen ein wenig Halt und Vertrauen wiedergewinnen können. Dankbarkeit und Wertschätzung für ihren Dienst am Menschen erfahren die Seelsorgenden nicht nur von den Asylsuchenden selber, sondern auch von SEM-Verantwortlichen, dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausserhalb der Zentren. Gerade für Akteure ausserhalb der Zentren – seien dies lokale Kirchgemeinden, Freiwillige, Beratungsstellen oder Religionsgemeinschaften – übernehmen die Seelsorgenden zudem eine wichtige Rolle als Brückenbauerinnen und Brückenbauer. Eine solche Begleitungs- und Unterstützungsarbeit in und um die Bundesasylzentren kann letztlich nur von der Seelsorge geleistet werden. Die

Teilfinanzierung der Seelsorge in Bundesasylzentren über die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich ist für die qualitative Breite dieses Engagements der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz weiterhin unverzichtbar.

Die Synode bzw. die AV fällt jeweils einen vier Jahre gültigen Planungsentscheid für den solidarischen Lastenausgleich. Für die kommende Legislatur 2023 – 2026 ist ein neuer Planungsentscheid fällig. Hierzu wird der Synode EKS im Juni 2022 ein Evaluationsbericht sowie ein Antrag zur Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs der Seelsorge in Bundesasylzentren für die Legislatur 2023 – 2026 vorgelegt werden.